

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1,80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernspracher Nr. 110.

Nr. 90.

Dienstag, den 18. April

1916.

Kartoffelhöchstpreise für den Kleinhandel.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. März 1916 — Ergab. Volksfreund Nr. 63 vom 16. März 1916 — gelten vom 15. April 1916 ab bis auf weiteres für den Kleinhandel mit Speisefertkartoffeln folgende Höchstpreise:

Für 1 Str. = 100 Pfd.	6,05 Mark
50 "	3,05 "
20 "	1,25 "
10 "	—,63 "
5 "	—,32 "

Schwarzenberg, am 14. April 1916.

Der Bezirksverband der kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Regelung des Fleischverbrauchs im Bezirk Schwarzenberg.

Gemäß § 10 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 199) und der Verordnungen des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 1. April und 3. April 1916 (abgedruckt in Nr. 78 und Nr. 82 des „Ergab. Volksfreundes“ vom 4. und 8. April 1916) wird für das Gebiet der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der rev. Städteordnung in teilweiser Wiederholung der Vorschriften der genannten Verordnungen folgendes angeordnet:

I. Fleisch.
1. Als Fleisch im Sinne dieser Bekanntmachung gelten, gleichviel ob aus dem In- oder Auslande stammend:

- das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweide dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderen Zubereitungen.
- Speck, roh oder geräuchert, und Rohfett.
- Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild.
- Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

2. Nicht unter diese Bekanntmachung fallen vom Fleisch losgelöste Knochen, sowie Kälber- und Rinderfüße.

II. Verbraucher.
Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-Einrichtungen usw., einschl. der gemeinnützig betriebenen, sowie Anstalten, deren Inassen von ihnen vollständig versorgt werden.

III. Anzeige- und Buchführungspflicht der Fleischverkäufer.

1. Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt (Fleischverkäufer) ist verpflichtet, seinen Warenbestand am 15. April 1916 nach Geschäftsschluß auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck A der Ortsbehörde seiner gewerblichen Niederlassung anzuzeigen.

2. Ferner hat jeder Fleischverkäufer am Sonnabend jeder Woche nach Geschäftsschluß bis im Laufe der Woche (Sonntag bis mit Sonnabend) erfolgten Anläufe und sonstigen Zugänge, sowie den Abgang an Fleisch und Fleischwaren auf einem vorgeschriebenen Anzeigendruck (Fleischbestandsanzeige) der Ortsbehörde seiner gewerblichen Niederlassung anzuzeigen.

3. Die Anzeigendrucke sind, sofern sie nicht durch die Ortsbehörde verteilt werden, bei dieser zu entnehmen und spätestens am Montag Vormittag (die erste Anzeige also am 17. April vormittags) ordnungsmäßig ausgefüllt bei der Ortsbehörde wieder einzureichen.

4. Jeder Fleischverkäufer hat über seine Zugänge an Fleisch und Fleischwaren durch Schlichtung und Zukauf nach einem vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. Die Vordrucke hierfür können gegen Bezahlung bei den Ortsbehörden entnommen werden.

IV. Abgabe von Fleisch.

1. Fleisch darf an Verbraucher nur gegen die im Königreich Sachsen geltenden Fleischmarken abgegeben werden. Inwieweit Fleischmarken anderer Bundesstaaten anzunehmen sind, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

2. Der Verkauf von Fleisch darf nur in Mengen erfolgen, die sich durch Fleischmarken ausdrücken lassen.

3. Die Preisanschläge in den Verkaufsstellen der Fleischverkäufer müssen erkennen lassen, ob die Preise für Fleisch ohne Knochen oder für Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder für Eingeweideteile gelten.

4. Fleisch, das in verschlossenen Büchsen abgegeben wird, (Fleischkonserven) ist, wenn es nach dem reinen Fleischgewichte (Nettogewicht) verkauft wird, als Fleisch ohne Knochen, wenn es dagegen nach dem Gewichte der vollen Büchsen (Bruttogewicht) verkauft wird, als Fleisch mit Knochen anzusehen.

V. Markenablieferung.

1. Die Fleischverkäufer haben die von ihnen für die Abgabe von Fleisch vereinnahmten Fleischmarken bis auf weiteres am Dienstag jeder Woche, und zwar erstmalig am 25. April 1916, bei der Ortsbehörde einzureichen.

2. Die Ortsbehörde hat an der Hand der ihr nach Ziffer III Abs. 2 erstatteten Fleischbestandsanzeigen nachzuprüfen, ob die Zahl der eingenommenen Marken der abgegebenen Fleischmenge entspricht.

3. Der Bezirksverband behält sich vor, über den für Schwund und Verderb von Fleisch, das nicht in Büchsen verkauft wird, nachzulassenden Abzug besondere Grundsätze aufzustellen.

Marktverkehr mit Fleisch.

Die Abgabe von Fleisch auf Jahrmärkten und Wochenmärkten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksverbandes gestattet. Der Bezirksverband behält sich vor, die Genehmigungsbefugnis auf die Ortsbehörden zu übertragen.

Ein- und Ausfuhr von Fleisch.

1. Wer Fleisch, das er nicht innerhalb Sachsens gegen Abgabe von Fleischmarken erworben hat, in den Bezirksverband Schwarzenberg einführt, hat dies spätestens 24 Stunden nach der Einfuhr der Ortsbehörde anzuzeigen.

2. Wer Fleisch zum Zwecke gewerblicher Verwendung oder Veräußerung aus dem Bezirksverband Schwarzenberg auszuführen beabsichtigt, hat dies mindestens 48 Stunden vorher dem Bezirksverband anzuzeigen. Die Ausfuhr kann verboten werden, sofern die Deckung des Fleischbedarfs des Bezirks durch die Ausfuhr gefährdet erscheint.

Ausgabe der Fleischmarken.

1. Verbraucher, die nicht Selbstversorger sind (Ziffer XVIII), erhalten zum Kauf von Fleisch auf Antrag Fleischmarken. Bezugsberechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltsvorstand, für die in Anstalten Verpflegten der Anstaltsleiter.

2. Die Fleischmarken werden durch die Ortsbehörden in der Regel auf 8 Wochen im Voraus, das erste Mal aber, um die Anrechnung der Fleischvorräte (Ziffer XVII) regeln zu können, an 2 Terminen je auf 4 Wochen ausgegeben.

3. Die erstmalige Ausgabe erfolgt am 17. April 1916.

Gestalt und Geltung der Fleischmarken.

1. Es werden zwei Sorten von Fleischmarken nach einheitlich für ganz Sachsen eingeführten Mustern ausgegeben:

- Die Marken der einen Sorte sind von weißer Farbe und lauten auf
- 100 g Fleisch ohne Knochen, Wurst, Speck, Rohfett oder
 - 125 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder
 - 150 g Eingeweide außer Herz und Leber;
- die Marken der anderen Sorte sind graugestreift und lauten auf
- 20 g Fleisch ohne Knochen, Wurst, Speck, Rohfett oder
 - 25 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder
 - 30 g Eingeweide, außer Herz und Leber.

20 Marken einer Sorte bilden 1 Blatt, je 2 Blatt jeder Sorte bilden 1 Heft.

2. Die Marken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben abgesehen, nur auf Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

3. Sie sind nur Sperrmarken gegen Ueberschussverbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch.

4. Die Fleischmarken gelten in ganz Sachsen auf die Dauer von 8 Wochen.

Zuteilung von Fleischmarken.

1. Personen, die bei Beginn der Verteilungsfrist das 6. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis auf weiteres für die Zeit von 8 Wochen 2 Blatt weiße Marken (im Durchschnittswert von je 5 Pfund) und 2 Blatt graugestreifte Marken (im Durchschnittswert von je 1 Pfund) in einem Heft vereinigt oder lose.

2. Kinder, die zu Beginn der Verteilungsfrist das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis auf weiteres für die Zeit von 8 Wochen 1 Blatt weiße Marken (im Durchschnittswert von 5 Pfund) und 1 Blatt graugestreifte Marken (im Durchschnittswert von 1 Pfund) in einem halben Heft vereinigt oder lose.

3. Bei der Markenausgabe am 17. April und am 6. Mai erhalten die Berechtigten je die Hälfte der vorstehenden Sätze.

4. Volle Blätter weißer Fleischmarken (im Durchschnittswerte von 5 Pfund) können bei den Ortsbehörden jederzeit gegen 5 Blatt graugestreifte Marken (im Durchschnittswerte von je 1 Pfund) umgetauscht werden.

Erhöhter Fleischbezug für Kranke.

Kranke, die Anspruch auf erhöhten Fleischbezug machen wollen, haben, unter Beifügung eines amtsärztlichen (vom Bezirksarzt, einem Impf-, Armen- oder Bahn-Arzt ausgestellten) Zeugnisses schriftlich bei der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau um Bewährung erhöhter Fleischbezugsrechte nachzusuchen.

Gast- und Schankwirtschaften.

1. Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-Einrichtungen usw. dürfen Fleisch nur gegen Marken verkaufen oder abgeben.

2. Sie erhalten bei der ersten Markenausgabe als eisernen Bestand Fleischmarken in Höhe ihres voraussichtlichen Verbrauchs während einer Woche zuteilt, ihren weiteren Fleischbedarf haben sie durch Weitergabe der von ihren Gästen vereinnahmten Fleischmarken zu decken.

Berechnung von Marken auf Fleischspeisen.

1. In Gast- und Schankwirtschaften und dergl. sind Verzeichnisse anzulegen, aus welchen ersichtlich ist, wieviel Fleischmarken für die einzelnen darin aufgeführten Fleischgerichte abzugeben sind.

2. Die Verzeichnisse sind den Ortsbehörden zur Prüfung vorzulegen und von diesen abzustempeln. Abänderungen und Erweiterungen der Verzeichnisse unterliegen ebenfalls der behördlichen Prüfung und Abstempelung.

3. Neben diesen Verzeichnissen, die alle zur Abgabe an Gäste in Frage kommenden Fleischgerichte enthalten sollen, können die Gastwirte besondere Tagesspeisefarten auslegen. Auch auf diesen ist die Menge der für jedes Fleischgericht abzugebenden Fleischmarken, mit dem behördlich abgestempelten Verzeichnis abzustimmend, anzugeben.